I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 204/69 DES RATES

vom 28. Januar 1969

zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf die Artikel 16 Absatz 5 und 17 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (2), insbesondere auf die Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 4 und 10 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), insbesondere auf die Artikel 17 Absatz 5 und 18 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (4), insbesondere auf die Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 5 und 19 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (5), insbesondere auf die Artikel 17 Absatz 3 und 18 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für die vorstehend erwähnten Erzeugnisse sehen vor, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Weltmarkt und den Preisen in der Gemeinschaft durch Erstattungen bei der Ausfuhr gedeckt werden kann, soweit dies erforderlich ist, um die Ausfuhr dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Verarbeitungserzeugnissen auf der Grundlage der Weltmarktnotierungen oder -preise dieser Erzeugnisse zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind die allgemeinen Regeln für die Gewährung dieser Erstattungen und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags festzulegen.

Die vorgenannten Waren können entweder unmittelbar aus Grunderzeugnissen bzw. aus deren Verarbeitungserzeugnissen oder aus Erzeugnissen, die diesen Grunderzeugnissen oder deren Verarbeitungserzeugnissen gleichgestellt sind, hergestellt werden. Für jeden dieser Fälle sind die Regeln zur Bestimmung des Erstattungsbetrags bei der Ausfuhr festzulegen.

Es ist angebracht, den Exporteuren die Möglichkeit zu geben, sich rechtzeitig darüber zu unterrichten, auf welchen Erstattungsbetrag sie Anspruch haben. Zu diesem Zweck sollte unter Berücksichtigung der Vorbehalte, die in Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in den entsprechenden Artikeln der übrigen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehen werden, dieser Betrag für einen Monat festgesetzt werden. Eine Regelung zur Vorausfestsetzung des Erstattungsbetrags entspricht diesem Erfordernis, soweit sie mit den notwendigen Garantien verbunden ist.

Es muß den spezifischen Erfordernissen der diese Waren herstellenden Industrie sowie der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Herstellung dieser Waren meistens die Verarbeitung mehrerer landwirtschaftlicher Erzeugnisse erfordert, für welche

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

gegebenenfalls unterschiedliche Erstattungen gewährt werden. Dieses Problem könnte durch die gleichzeitige Festsetzung dieser Erstattung geregelt werden.

Es ist angebracht, den Industrien, die gemeinschaftliche landwirtschaftliche Erzeugnisse verwenden, und den Industrien, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, in bezug auf die Erstattung gleiche Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der Versorgung mit diesen Rohstoffen zu gewährleisten.

Die meisten aufgeführten Waren enthalten sehr unterschiedliche Anteile an den vorgenannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Deshalb muß der Erstattungsbetrag für die zur Herstellung der ausgeführten Waren tatsächlich verwendete Menge an landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährt werden. Bei bestimmten Waren mit einfacher und relativ gleichbleibender Zusammensetzung empfiehlt es sich jedoch im Interesse einer verwaltungstechnischen Vereinfachung, die Erstattungsbeträge für pauschal festgesetzte Mengen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen festzusetzen.

Von den Exporteuren sollte verlangt werden, daß sie die für die Herstellung der ausgeführten Waren verwendete Menge an Erzeugnissen angeben.

Um eine richtige Anwendung der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen hinsichtlich der Gewährung der Ausfuhrerstattungen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, von der Gewährung dieser Erstattungen die Erzeugnisse auszuschließen, die zur Herstellung der Waren aus Drittländern verwendet worden sind, welche ausgeführt werden, nachdem sie zuvor in der Gemeinschaft im freien Verkehr waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr der in Anhang A aufgeführten Grunderzeugnisse, der Verarbeitungserzeugnisse aus diesen Grunderzeugnissen sowie der Erzeugnisse, deren Gleichstellung mit diesen beiden Erzeugnisgruppen sich aus Absatz 2 ergibt, nach dritten Ländern anzuwenden sind, wenn diese Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden, die je nach Fall in den nachstehenden Anhängen

— Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG,

— Anhang der Verordnung Nr. 122/67/EWG,

— Anhang B der Verordnung Nr. 359/67/EWG,

— Anhang der Verordnung Nr. 1009/67/EWG,

— Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68

und in Anhang B oder C dieser Verordnung aufgeführt und im folgenden „Waren" genannt sind, werden gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen allgemeinen Regeln festgesetzt und gewährt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten:

a) die aus Kartoffelstärke der Tarifnummer 11.08 des Gemeinsamen Zolltarifs, aus Stärke aus Wurzeln und Knollen der Tarifnummer 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs sowie aus Mehl und Grieß der Tarifnummer 11.06 des Gemeinsamen Zolltarifs hergestellten Waren als aus Maisstärke hergestellt;

b) Waren, die

— aus Milch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, mit einem Gehalt an Milchfett von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger,

— aus eingedickter Milch oder eingedicktem Rahm, außer in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 0,5 Gewichtshundertteilen,

oder

— aus Milchpulver, ohne Zusatz von Zucker, mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen

hergestellt sind, als aus Milchpulver hergestellt, das der Begriffsbestimmung für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 2 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse [1] entspricht;

c) Waren, die

— aus frischer Milch oder frischem Rahm, weder eingedickt noch gezuckert, mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 0,1 und höchstens 6 Gewichtshundertteilen,

oder

— aus Milchpulver oder aus Rahmpulver, nicht gezuckert, mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen

hergestellt sind, als aus Milchpulver hergestellt, das der Begriffsbestimmung für das Leiterzeugnis der Gruppe 3 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 823/68 entspricht;

---

[1] ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.

d) die aus eingedickter Milch oder eingedicktem Rahm, außer in Pulverform, ungezuckert, mit einem Gehalt an Milchfett von 0,5 Gewichtshundertteilen oder mehr, hergestellten Waren gelten als aus eingedickter Milch hergestellt, die der Begriffsbestimmung für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 4 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 823/68 entspricht;

e) Waren, die

— aus frischer Milch oder frischem Rahm, weder eingedickt noch gezuckert, mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 6 Gewichtshundertteilen,

oder

— aus Butter mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 82 Gewichtshundertteilen

hergestellt sind, als aus Butter hergestellt, die der Begriffsbestimmung für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 6 im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 823/68 entspricht.

Artikel 2

Der für die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr einer Ware anwendbare Erstattungsbetrag ist gleich der Summe der Beträge, die sich aus der Multiplikation der nach Artikel 3 bestimmten Menge jedes der in Anhang A aufgeführten Grunderzeugnisse mit dem Erstattungssatz für das betreffende Grunderzeugnis ergeben, der nach Artikel 4 je Gewichtseinheit bestimmt wird.

Artikel 3

(1) In bezug auf die Waren des Anhangs B wird die bei der Berechnung des Erstattungsbetrags zu berücksichtigende Menge jedes der in Anhang A aufgeführten Grunderzeugnisse wie folgt bestimmt:

a) Bei Verwendung eines in Anhang A aufgeführten Grunderzeugnisses in unverarbeitetem Zustand oder eines gleichgestellten Erzeugnisses in unverarbeitetem Zustand ist diese Menge gleich der für die Herstellung der ausgeführten Ware tatsächlich verwendeten Menge.

Wenn eine Ware aus Milch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, mit einem Gehalt an Milchfett von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, hergestellt worden ist, wird die zu berücksichtigende Menge des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 2 an Hand eines Umrechnungssatzes von 8,62 kg des Leiterzeugnisses für 100 kg Milch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, bestimmt.

Wenn eine Ware aus eingedickter Milch oder eingedicktem Rahm, außer in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 0,5 Gewichtshundertteilen, hergestellt worden ist, wird die zu berücksichtigende Menge des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 2 an Hand eines Umrechnungssatzes von 26 kg des Leiterzeugnisses für 100 kg eingedickter Milch oder eingedicktem Rahm, außer in Pulverform, ohne Zusatz von Zucker, bestimmt.

Wenn eine Ware aus den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c) bis e) genannten Milcherzeugnissen hergestellt worden ist, wird die zu berücksichtigende Menge des Leiterzeugnisses der Gruppen Nrn. 3, 4 oder 6 jeweils an Hand folgender Umrechnungssätze bestimmt:

— 3,85 kg des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 3 je 1 Gewichtshundertteil Milchfett, das in 100 kg des dem genannten Leiterzeugnis gleichgestellten Milcherzeugnisses enthalten ist;

— 13,33 kg des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 4 je 1 Gewichtshundertteil Milchfett, das in 100 kg des dem genannten Leiterzeugnis gleichgestellten Milcherzeugnisses enthalten ist;

— 1,22 kg des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 6 je 1 Gewichtshundertteil Milchfett, das in 100 kg des dem genannten Leiterzeugnis gleichgestellten Milcherzeugnisses enthalten ist.

b) Bei Verwendung eines unter Anhang II des Vertrages fallenden Erzeugnisses,

— das durch Verarbeitung eines Grunderzeugnisses des Anhangs A oder eines ihm gleichgestellten Erzeugnisses gewonnen wird,

— das einem Verarbeitungserzeugnis aus einem Grunderzeugnis des Anhangs A gleichgestellt ist,

ist diese Menge gleich der für die Herstellung der ausgeführten Ware tatsächlich verwendeten Menge, umgerechnet auf die Menge des in Anhang A aufgeführten Grunderzeugnisses, wobei je nach Fall die besonderen Berechnungsregeln, Verarbeitungssätze oder Koeffizienten für die Berechnung der bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen Anwendung finden.

c) Bei Verarbeitung

— eines Verarbeitungserzeugnisses aus einem Grunderzeugnis des Anhangs A oder aus einem diesem Grunderzeugnis gleichgestellten Erzeugnis, das nicht unter Anhang II des Vertrages fällt,

— eines Erzeugnisses, das durch Mischung oder Verarbeitung mehrerer Grunderzeugnisse des

Anhangs A oder auch mehrerer diesen Grunderzeugnissen gleichgestellter Erzeugnisse oder auch der unter dem ersten Gedankenstrich aufgeführten Erzeugnisse gewonnen wird,

ist diese Menge für jedes der betreffenden Grunderzeugnisse des Anhangs A, vorbehaltlich des Absatzes 3, gleich der Menge, die sich aus der Überprüfung nach Artikel 8 Absatz 1 ergibt, wobei gegebenenfalls die besonderen unter Buchstabe b) genannten Berechnungsregeln, Verarbeitungssätze oder Koeffizienten zu berücksichtigen sind.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 gelten als tatsächlich verwendet die Erzeugnisse, die in unverarbeitetem Zustand bei der Herstellung der Waren verwendet worden sind.

(3) Bei den Waren des Anhangs C ist die bei der Berechnung des Erstattungsbetrags zu berücksichtigende Menge der Grunderzeugnisse gleich der Menge, die in dem genannten Anhang für jede dieser Waren festgesetzt ist.

(4) Werden die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Anhänge zu den Verordnungen durch Aufnahme neuer Waren ergänzt, so gelten diese Waren bei der Anwendung der vorstehenden Absätze als in Anhang B aufgenommen, sofern nicht der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages etwas anderes bestimmt.

Artikel 4

(1) Der Erstattungssatz wird für jeden Monat für je 100 kg der Grunderzeugnisse des Anhangs A festgesetzt.

Jedoch wird der Erstattungssatz für Eier von Hausgeflügel in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, sowie für Eier ohne Schale und Eigelb, genießbar, frisch, getrocknet oder anders haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker, für einen Zeitraum festgesetzt, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die im unverarbeiteten Zustand ausgeführt werden.

(2) Bei der Festsetzung des Erstattungssatzes wird insbesondere folgendes berücksichtigt:

a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den Grunderzeugnissen des Anhangs A auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise;

b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind;

c) die Notwendigkeit, Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

(3) Bei der Festsetzung des Erstattungssatzes werden die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstige Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt, die in bezug auf die Erzeugnisse des Anhangs A oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(4) Wenn die Lage im internationalen Handel mit Kaseinen der Tarifnummer 35.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs oder die spezifischen Erfordernisse einiger Märkte es erforderlich machen, kann die Erstattung für die betreffenden Waren entsprechend dem Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgesetzt werden.

Artikel 5

(1) Angewendet wird der am Tag der Ausfuhr der Waren geltende Erstattungssatz.

(2) Auf Antrag kann jedoch der Erstattungssatz — ausgenommen für Grunderzeugnisse der Tarifnummer 04.05 A I b) und aus Tarifnummer 04.05 B I des Anhangs A — im voraus festgesetzt werden. In diesem Fall wird der am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der in Artikel 6 vorgesehenen Bescheinigung gültige Erstattungssatz auf eine Ausfuhr angewandt, die während der Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung durchzuführen ist.

Der nach Maßgabe des vorangehenden Unterabsatzes berechnete Erstattungssatz wird nach den gleichen Vorschriften angepaßt, die für die Vorausfestsetzung der Erstattungen für die im unverarbeiteten Zustand ausgeführten Grunderzeugnisse des Anhangs A gelten, mit Ausnahme der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr. 359/67/EWG enthaltenen Vorschriften über die Berichtigungsbeträge.

Artikel 6

(1) Die Erstattung gemäß der in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Vorausfestsetzung wird auf Vorlage einer Vorausfestsetzungsbescheinigung gewährt, die die Mitgliedstaaten jedem Antragsteller ausstellen, und zwar unabhängig von dem Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft.

Die Vorausfestsetzungsbescheinigungen sind für Ausfuhren aus der Gemeinschaft von einem Zeitpunkt ab, den der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem in Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Abstimmungsverfahren festlegt, spätestens jedoch ab 1. August 1969, gültig. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die genannten Bescheinigungen nur für Ausfuhren aus dem Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat.

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Vorausfestsetzungsbescheinigungen ist die Hinterlegung einer Kaution, durch die sichergestellt wird, daß die Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung durchgeführt wird, und die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise durchgeführt wird.

Artikel 7

Die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigungen, die Höhe der Kaution und die übrigen Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 5 und 6 sind Durchführungsbestimmungen im Sinne des Artikels 16 Absatz 6 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und der entsprechenden Artikel der anderen in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Verordnungen.

Artikel 8

(1) Bei der Ausfuhr der Waren ist der Antragsteller verpflichtet, die Mengen der Grunderzeugnisse des Anhangs A, der Verarbeitungserzeugnisse aus diesen Grunderzeugnissen sowie der Erzeugnisse, deren Gleichstellung mit diesen beiden Erzeugnisgruppen sich aus Artikel 1 Absatz 2 ergibt, anzugeben, die bei der Herstellung der Waren verwendet wurden.

Zur Überprüfung der Richtigkeit dieser Angaben treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Analyse der Waren, Kontrolle der zur Herstellung dieser Waren zu verwendenden Erzeugnisse und Überprüfung der technischen Herstellungsbedingungen.

(2) Wird zur Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 eine Ware analysiert, so werden die Analysemethoden, die in den gemeinschaftlichen Vorschriften für die Berechnung der Abgabe auf eine in die Gemeinschaft eingeführte vergleichbare Ware vorgesehen sind, angewandt.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für die Ausfuhr der Waren des Anhangs C.

(4) In der Ausgangsbescheinigung werden die Mengen der ausgeführten Waren sowie die in Absatz 1 genannten Mengen aufgeführt.

Artikel 9

Für die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse wird bei der Ausfuhr von Waren, die vorher gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages in den freien Verkehr gebracht worden sind und entweder unverarbeitet oder nach ihrer Verarbeitung ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

Artikel 10

Die Menge an Grunderzeugnissen, gleichgestellten Erzeugnissen oder ihrer Verarbeitungserzeugnisse, die unter die in Artikel 1 genannten Verordnungen fallen, bei der ein Mitgliedstaat im Hinblick auf die spätere Ausfuhr von Waren nach dritten Ländern bzw. als Folge dieser Ausfuhr keine Zölle, Abschöpfungen oder andere Abgaben mit gleicher Wirkung erhebt, darf nicht größer sein als die Menge, die nach Maßgabe von Artikel 3 zur Bestimmung des in dieser Verordnung vorgesehenen Erstattungbetrags in Betracht gezogen wird.

Artikel 11

Die Verordnung Nr. 217/67/EWG wird am 1. April 1969 aufgehoben.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die darin vorgesehene Regelung ist ab 1. April 1969 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. GRÉGOIRE

ANHANG A

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Grunderzeugnisse
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2)
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)
ex 04.02 A III	Kondensmilch, mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)
ex 04.03	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6)
04.05 A I b)	Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, andere als Bruteier
ex 04.05 B I	Eier ohne Schale und Eigelb von Hausgeflügel, genießbar, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, nicht gezuckert
10.01	Weizen und Mengkorn
10.02	Roggen
10.03	Gerste
10.04	Hafer
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat
ex 10.06 A	Reis, geschält
ex 10.06 B	Reis, ganz geschliffen
10.06 C	Bruchreis
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn
11.01 B	Mehl von Roggen
11.02 A I a)	Grütze und Grieß von Hartweizen
11.02 A I b)	Grütze und Grieß von Weichweizen
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
ex 17.02 A II	Laktose, mit einem Reinheitsgrad von 98,5 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (PG 12)
17.03	Melassen, auch entfärbt

ANHANG B

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: B. Kaugummi C. sogenannte „weiße Schokolade“ D. andere
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.01	Malzextrakt

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
ex 19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen), ausgenommen Erzeugnisse auf der Grundlage von Reis
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus: A. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel: II. andere (als geröstete Zichorienwurzeln) B. Auszüge: II. andere (als Auszüge von gerösteten Zichorienwurzeln)
ex 21.05	Suppen und Brühen
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet: III. anderes C. Speiseeis D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch E. „Käsefondue" genannte Zubereitungen ex F. andere, Zucker (Saccharose oder Invertzucker), Milcherzeugnisse, Getreide, Reis oder Getreide — oder Reisverarbeitungserzeugnisse enthaltend
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07: ex A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend: — Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend B. andere
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80 °, unvergällt; Branntwein; Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: C. alkoholische Getränke: ex V. andere, Eier, Eigelb oder auch Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.16	Oxysäuren (einschließlich Phenolsäuren), Aldehydsäuren, Ketonsäuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: ex A I bis VIII Ester von Mannit oder Sorbit A V Gluconsäure, ihre Salze und Ester ex A VIII Glukarsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren: ex T. andere: — Anhydrate von Mannit oder Sorbit (z.B. Sorbitan), ausgenommen Maltol und Isomaltol
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zucker und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42: ex B. andere: — Sorbose, ihre Salze und Ester; Methylglukoside
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime: B. Kaseinleime
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: I. auf der Grundlage von Stärke
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: R. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen ex T. andere: — Krack-Erzeugnisse von Sorbit
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z.B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze): ex C. Klebstoffe auf der Grundlage von Harzemulsionen und auf der Grundlage von Natriumsilikatemulsionen
39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn: ex B. andere, mit Ausnahme von Linoxyn

ANHANG C

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Mais	Reis, geschält	Gerste	Zucker (Saccharose)	Melasse	Milchpulver (PG 2)	Laktose (PG 12)	Eier in der Schale
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:										
	A. Laktose und Laktosesirup:										
	I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff									100	
	B. Glukose und Glukosesirup:										
	I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff			210							
19.03	Teigwaren:										
	A. Ei enthaltend:										
	— je Kilogramm:										
	— 1 Ei		165,4								5,25
	— 2 Eier		163,8								10,50
	— 3 Eier		162,2								15,75
	— 4 Eier		160,6								21,00
	— 5 Eier		159								26,25
	B. andere:										
	I. keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend		167								
	II. andere	67	100								
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen):										
	B. auf der Grundlage von Reis				174						
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:										
	A. Hefen, lebend:										
	II. Backhefen:										
	a) getrocknet							425			
	b) andere							125			
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:										
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet:										
	I. Mais			100							
	II. Reis				174						
	B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt:										
	I. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht		66								

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Mais	Reis, geschält	Gerste	Zucker (Saccharose)	Melasse	Milchpulver (PG 2)	Laktose (PG 12)	Eier in der Schale
		kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
21.07 *(Forts.)*	II. Teigwaren, gefüllt:										
	a) gekocht		41								
	b) andere		116								
22.03	Bier					27(1)					
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:										
	C. mehrwertige Alkohole:										
	II. Mannit						106				
	III. Sorbit:										
	a) in wäßriger Lösung:										
	1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit			172(2)							
	2. anderer:										
	— hergestellt aus Stärkeerzeugnissen			152(2)							
	— hergestellt aus Saccharose						74(2)				
	b) anderer:										
	1. mit einem Gehalt an Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an Sorbit			245							
	2. anderer						1106				
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:										
	A. Kasein								291		
	C. andere								(3)		
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:										
	A. Albumine:										
	II. andere:										
	a) Eieralbumin und Milchalbumin										(4)

(1) Diese Menge bezieht sich auf Biere mit einem Stammwürzegehalt zwischen 11 und 13°. Für Biere mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 11° verringert sich diese Menge je Grad um 2 kg, nachdem vorher der tatsächliche Gehalt auf den nächstniedrigeren Grad abgerundet worden ist. Für Biere mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 13° erhöht sich diese Menge je Grad um 2,5 kg, nachdem vorher der tatsächliche Gehalt auf den nächsthöheren Grad aufgerundet worden ist.

(2) Diese Menge bezieht sich auf eine wäßrige Lösung von Sorbit mit einem Trockenstoffgehalt von 70 Gewichtshundertteilen. Bei wäßrigen Lösungen von Sorbit mit einem anderen Trockenstoffgehalt wird diese Menge im Verhältnis des tatsächlichen Gehalts an Trockenstoff erhöht oder verringert und auf das nächstniedrige Kilogramm abgerundet.

(3) Diese Menge wird unter Berücksichtigung des tatsächlich verwendeten Kaseins, d. h. 291 kg Milchpulver (PG 2) für 100 kg Kasein, bestimmt.

(4) Diese Menge entspricht dem Koeffizienten, der für die Berechnung der Höhe der bei der Einfuhr zu erhebenden Abgabe festgesetzt wurde.